

Satzung für die Kreisvolkshochschule Peine

<p>Aufgrund des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes vom 17. Dezember 1999 und der Niedersächsischen Landkreisordnung, jeweils in der z. Z. gültigen Fassung, hat der Kreistag am 02.12.2009 folgende Satzung für die Kreisvolkshochschule erlassen:</p>	<p>Aufgrund des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes vom 17. Dezember 1999 und dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Kreistag am 23.10.2024 folgende Satzung für die Kreisvolkshochschule erlassen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Name und Sitz</p> <p>Die Kreisvolkshochschule führt den Namen „Kreisvolkshochschule Peine“ und hat ihren Sitz in Peine. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Volkshochschule für die Stadt und den Landkreis Peine e.V.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Name und Sitz</p> <p>Die Kreisvolkshochschule führt den Namen „Kreisvolkshochschule Peine“ und hat ihren Sitz in Peine. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Volkshochschule für die Stadt und den Landkreis Peine e.V.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck und Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kreisvolkshochschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. 2. Die Kreisvolkshochschule dient den Zwecken der Erwachsenenbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ein Bildungsprogramm für Erwachsene und Heranwachsende. Die Kreisvolkshochschule Peine vermittelt und fördert durch Sachinformation sowie durch Orientierungs- und Lernhilfen Kenntnisse und Fähigkeiten, die es Teilnehmerinnen und Teilnehmern ermöglichen, den persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Anforderungen in einer demokratischen, freiheitlich-rechtsstaatlichen und sozialen Ordnung 	<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck und Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kreisvolkshochschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. (siehe § 3 Gemeinnützigkeit) 2. Die Kreisvolkshochschule dient den Zwecken der Erwachsenenbildung und nimmt die im Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz genannten Aufgaben wahr. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ein Bildungsprogramm für Erwachsene und Heranwachsende. Die Kreisvolkshochschule Peine vermittelt und fördert durch Sachinformation sowie durch Orientierungs- und Lernhilfen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die den Teilnehmenden die freie Entfaltung der Persönlichkeit und die

<p>in Gegenwart und Zukunft gerecht zu werden.</p> <p>3. Die Kreisvolkshochschule gestaltet ihre Bildungsarbeit in enger Zusammenarbeit mit anderen Zweigen des öffentlichen und privaten Bildungswesens. Sie wird in der allgemeinen, beruflichen und politischen Weiterbildung tätig und entwickelt Programme, die in der Regel zu anerkannten Prüfungsabschlüssen führen.</p> <p>4. Die Kreisvolkshochschule hat die Aufgabe, für das Gebiet des Landkreises Peine ein flächendeckendes Weiterbildungsangebot für Erwachsene und Heranwachsende zu entwickeln und unter dem Gesichtspunkt chancengleichen Besuches ihre Veranstaltungen zu planen.</p>	<p>Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens ermöglichen. Sie steht den Menschen bei, aktiv an Gesellschaft, Kultur und Beschäftigung zu partizipieren. ermöglichen, den persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Anforderungen in einer demokratischen, freiheitlich-rechtsstaatlichen und sozialen Ordnung in Gegenwart und Zukunft gerecht zu werden.</p> <p>3. Die Kreisvolkshochschule hat einen gesellschaftlichen Bildungsauftrag für lebensbegleitendes Lernen. Sie gestaltet ihre Bildungsarbeit in enger Zusammenarbeit mit anderen Zweigen des öffentlichen und privaten Bildungswesens und in Kooperation mit weiteren örtlichen und überörtlichen Organisationen. Sie wird in der allgemeinen, beruflichen und politischen Weiterbildung tätig und entwickelt hierzu ein entsprechendes Bildungsprogramm, die in der Regel zu anerkannten Prüfungsabschlüssen führen.</p> <p>4. Die Kreisvolkshochschule bietet insbesondere den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Peine für das Gebiet des Landkreises Peine ein flächendeckendes Weiterbildungsbildungsangebot, das sowohl gesellschaftliche Teilhabe und Partizipation ermöglicht als auch Chancengleichheit und Inklusion fördert. Die Kreisvolkshochschule ist ein Ort gelebter Diversität.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>1. Der Betrieb gewerblicher Art Kreisvolkshochschule (Kreisvolkshochschule im Sinne des §3) ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>1. Der Betrieb gewerblicher Art Kreisvolkshochschule mit dem Namen „Kreisvolkshochschule Peine“ (Kreisvolkshochschule im Sinne des §3) ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. verfolgt ausschließlich und</p>

<p>2. Mittel der Kreisvolkshochschule dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Kreisvolkshochschule.</p> <p>3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kreisvolkshochschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Kreisvolkshochschule oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Kreisvolkshochschule an den Landkreis Peine, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p>unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff der Abgabenordnung.</p> <p>1. Mittel der Kreisvolkshochschule dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Kreisvolkshochschule. (siehe § 4 Träger)</p> <p>2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kreisvolkshochschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (siehe § 4 Träger)</p> <p>2. Der Landkreis Peine ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.</p> <p>3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Kreisvolkshochschule oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Kreisvolkshochschule Peine an den Landkreis Peine, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>4. Der Landkreis Peine erhält bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Träger</p> <p>1. Träger der Kreisvolkshochschule ist der Landkreis Peine.</p> <p>2. Die Kreisvolkshochschule ist fachbezogen dem Ausschuss für</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Träger</p> <p>1. Träger der Kreisvolkshochschule ist der Landkreis Peine.</p>

<p>Schule, Kultur und Sport des Kreistages zugeordnet.</p> <p>5. Die Kreisvolkshochschule wird in der Rechtsform einer unselbständigen Anstalt geführt. Die Haushaltswirtschaft erfolgt seit dem 01.01.1997 gemäß § 110 NGO nach kaufmännischen Grundsätzen.</p>	<p>2. Die Kreisvolkshochschule hat die Rechtsform einer unselbstständigen Anstalt.</p> <p>3. Der Landkreis gewährt der Kreisvolkshochschule im Rahmen seines Haushaltsplanes angemessene Mittel zur Bestreitung der persönlichen und sächlichen Ausgaben.</p> <p>4. Die Mittel für die Kreisvolkshochschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p> <p>5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>6. Die Kreisvolkshochschule ist fachbezogen dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport des Kreistages zugeordnet.</p> <p>7. Die Kreisvolkshochschule wird in der Rechtsform einer unselbstständigen Anstalt geführt. Die Haushaltswirtschaft erfolgt seit dem 01.01.1997 gemäß § 110 NGO nach kaufmännischen Grundsätzen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Aufgaben des Ausschusses</p> <p>1. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport bildet das Auswahlgremium für die Besetzung des Leiters oder der Leiterin sowie der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p> <p>2. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport berät den Leiter bzw. die Leiterin in organisatorischen, finanziellen und pädagogischen Fragen. Er wirkt bei der Aufstellung des Arbeitsplanes der</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Aufgaben des Ausschusses</p> <p>1. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport bildet das Auswahlgremium für die Besetzung des Leiters oder der Leiterin sowie der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p> <p>Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport berät die Leiterin bzw. den Leiter in organisatorischen, finanziellen und pädagogischen Fragen. Er wirkt bei der Aufstellung des Bildungsprogramms der Kreisvolkshochschule mit und berät das</p>

<p>Kreisvolkshochschule mit und berät den Wirtschaftsplan.</p>	<p>Fachdienstbudget der Kreisvolkshochschule.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Der Leiter / Die Leiterin</p> <p>1. Der Leiter oder die Leiterin wird auf Vorschlag des Landrates vom Kreistag gewählt.</p> <p>2. Der Leiter oder die Leiterin ist unbeschadet der Zuständigkeit des Landrates und des zuständigen Fachbereichsleiters oder der zuständigen Fachbereichsleiterin verantwortlich für die pädagogische, organisatorische und verwaltungsmäßige Leitung der Kreisvolkshochschule. Zu seinen bzw. ihren Aufgaben gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die langfristige Planung der gesamten Bildungsarbeit, b) die Aufstellung der Wirtschaftspläne, c) die Aufstellung der Arbeitspläne, d) die Verpflichtung der nebenberuflichen Dozenten und Dozentinnen und Referenten und Referentinnen, e) die Organisation der Mitarbeiterfortbildung f) die Verantwortung für einen korrekten und rationellen Geschäftsablauf, g) die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung. 	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Die Leiterin / Der Leiter</p> <p>1. Die Leiterin oder der Leiter wird auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrates vom Kreistag gewählt.</p> <p>Die Leiterin oder der Leiter ist unbeschadet der Zuständigkeit der Landrätin oder des Landrates und der zuständigen Dezernentin oder des zuständigen Dezernenten verantwortlich für die pädagogische, organisatorische und verwaltungsmäßige Leitung der Kreisvolkshochschule. Zu ihren bzw. seinen Aufgaben gehören insbesondere die langfristige Planung des Bildungsprogramms und die Aufstellung des Fachdienstbudgets.</p> <p>2.</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Verpflichtung der freiberuflichen und nebenberuflichen Honorarkräfte b. die Organisation der Mitarbeiterfortbildung c. die Verantwortung für einen korrekten und rationellen Geschäftsablauf, d. die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung.
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Außenstellen</p> <p>1. Die Kreisvolkshochschule errichtet in den Gemeinden Außenstellen, die nebenberuflich geleitet werden. Der Ausschuss kann die Auflösung oder die Einrichtung weiterer Außenstellen empfehlen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Außenstellen</p> <p>1. Die Kreisvolkshochschule errichtet in den Gemeinden Außenstellen, die nebenberuflich geleitet werden. Der Ausschuss kann die Auflösung oder die Einrichtung weiterer Außenstellen empfehlen.</p>

<ol style="list-style-type: none"> 2. Für jede Außenstelle soll ein flächen-deckendes Weiterbildungsangebot entwickelt werden. 3. Die Außenstellenleiter bzw. die Außenstellenleiterinnen werden vom Landrat nach Anhörung des Ausschusses berufen. Sie wirken bei der Aufstellung des örtlichen Arbeitsplanes mit, halten Verbindung zur Gemeinde und ihren Einwohnern und sorgen für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltungen in ihrem Bereich. 4. Die Außenstellenleiter und. Außenstellenleiterinnen sind nebenberuflich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung. 	<ol style="list-style-type: none"> 2. Für jede Außenstelle soll ein flächendeckendes Bildungsprogramm entwickelt werden. 3. Die Außenstellenleiterinnen bzw. Außenstellenleiter werden von der Landrätin bzw. vom Landrat nach Anhörung des Ausschusses berufen. Sie wirken bei der Aufstellung des örtlichen Arbeitsplanes Bildungsprogramms mit und halten Verbindung zur Gemeinde und ihren Einwohnerinnen und Einwohnern und sorgen für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltungen in ihrem Bereich. 4. Die Außenstellenleiterinnen und. Außenstellenleiter sind nebenberuflich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung.
<p style="text-align: center;">§ 8 Arbeitsplan</p> <p>Für jeden Arbeitsabschnitt wird ein Arbeitsplan aufgestellt, der in geeigneter Weise im ganzen Kreisgebiet bekanntzumachen ist. Der Arbeitsplan soll in seinem Inhalt die sozialen, geographischen und verkehrstechnischen Besonderheiten des Kreisgebietes berücksichtigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Bildungsprogramm</p> <p>Für jeden Arbeitsabschnitt wird ein Bildungsprogramm aufgestellt, das in geeigneter Weise im ganzen Kreisgebiet bekanntzumachen ist. Das Bildungsprogramm soll in seinem Inhalt die sozialen, geographischen und verkehrstechnischen Besonderheiten des Kreisgebietes berücksichtigen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Teilnehmer / Teilnehmerinnen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. An den Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule kann grundsätzlich jede/r teilnehmen. 2. Die Teilnehmerentgelte werden durch die Entgeltordnung geregelt. 3. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen erhalten Teilnahmebescheinigungen und nach Absolvierung bestimmter Lehrgänge auch qualifizierte 	<p style="text-align: center;">§ 9 Teilnehmende</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule stehen grundsätzlich allen offen. Es kann insbesondere jede Person ohne Rücksicht auf gesellschaftliche Stellung, Beruf, Nationalität oder Religion teilnehmen. 2. Die Entgelte für die Teilnehmenden werden durch die Entgeltordnung geregelt.

<p>Leistungsbescheinigungen wie Zertifikate oder Zeugnisse.</p>	<p>3. Die Teilnehmenden erhalten Teilnahmebescheinigungen und nach Absolvierung bestimmter Lehrgänge auch qualifizierte Leistungsbescheinigungen wie Zertifikate oder Zeugnisse.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Dozenten / Dozentinnen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Dozenten und Dozentinnen sowie die Referenten und Referentinnen sind in der Regel nebenberuflich und durch Lehrauftrag tätig. Ihnen wird die Freiheit der Lehre gewährleistet. 2. Die Vergütung richtet sich nach der Honorarordnung der Kreisvolkshochschule. 3. Die Kreisvolkshochschule gibt ihren nebenberuflichen Dozenten und Dozentinnen Gelegenheit, an den Veranstaltungen zur Mitarbeiterfortbildung des Landesverbandes teilzunehmen. Der Landkreis übernimmt hierfür weder Kosten noch Haftung. 4. Der Vertreter oder die Vertreterin der Dozenten und Dozentinnen wird durch geheime Abstimmung auf einer Dozentenversammlung ermittelt. Die Durchführung obliegt dem Leiter oder der Leiterin der Kreisvolkshochschule. 	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Dozentinnen / Dozenten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Dozentinnen und Dozenten sowie die Referentinnen und Referenten sind in der Regel freiberuflich und durch Lehrauftrag tätig. Sie sind auch durch Tätigkeit, Ausbildung oder Fortbildung fachlich und pädagogisch qualifiziert. Sie sind dem Bildungsauftrag der Kreisvolkshochschule verpflichtet. Ihnen wird die Freiheit der Lehre gewährleistet. 2. Die Vergütung richtet sich nach der Honorarordnung der Kreisvolkshochschule. 3. Die Kreisvolkshochschule gibt ihren freiberuflichen Dozentinnen und Dozenten sowie den Referentinnen und Referenten die Gelegenheit, an den Veranstaltungen zur Fortbildung des Landesverbandes und der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung teilzunehmen. Der Landkreis übernimmt hierfür weder Kosten noch Haftung. 4. Die Kreisvolkshochschule führt einmal im Jahr einen Tag für die Dozentinnen und Dozenten sowie die Referentinnen und Referenten zum Austausch und zu Fragen der Kreisvolkshochschule und deren künftige Gestaltung durch.
<p style="text-align: center;">§ 11</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p>

<p style="text-align: center;">Salvatorische Klausel</p> <p>Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, gelten die Vorschriften der NLO und die Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">Salvatorische Klausel</p> <p>Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, gelten die Vorschriften der NKomVG und die Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Mit demselben Tag tritt die am 02.12.2009 vom Kreistag beschlossene Satzung außer Kraft, soweit sie dieser Satzung entgegensteht.</p> <p>Peine, 23.10.2024</p> <p>Heiß Landrat</p>